



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze des Förderprogramms des Verkehrsministeriums im Rahmen des „Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: März 2019)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenrückgang in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr dieses Förderprogramm entwickelt.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg möchte durch die Förderung der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes sowie durch die Förderung des Baus von Amphibienschutzanlagen an Kreis- und Gemeindestraßen die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und dem Artenschwund bei den Amphibien entgegenwirken.

3. Rechtsgrundlagen und Art der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Die Förderung erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Die Anträge sind beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.
- Das Förderprogramm besteht aus zwei Förderrunden: Die erste Förderrunde lief vom März 2018 bis zum 31. Dezember 2018, die zweite Runde läuft vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

4. Gegenstand der Förderung

a) Aushagerung von Straßenbegleitgrün

- Förderfähig sind die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die zweischürige Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) über zwei Jahre. Die Beurteilung der Angemessenheit der Mehrkosten erfolgt in Anlehnung an die Stunden- und Flächensätze der Landschaftspflegeleitlinie bzw. bei Durchführung durch die Autobahn- bzw. Straßenmeisterei in Anlehnung an die Stundensätze der VwV-Kostenfestlegung vom 13.10.2015 (GABI. Nr. 11 v. 25.11.2015, S.811) und an die Fahrzeug- und Gerätekosten des Erlasses des VM vom 27.09.2016 (Az. 22-3954.51/11). In begründeten Ausnahmefällen können höhere Mehrkosten und weitergehende Maßnahmen wie z. B. die kleinflächige Nachsaat oder eine Beschaffung notwendiger Maschinen über das Sonderprogramm finanziert werden. Für die Entsorgung des Schnittgutes werden in begründeten Ausnahmefällen die tatsächlich anfallenden Kosten vergütet.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6 a)). Zudem ist der genaue Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

b) Bau von Amphibienschutzanlagen

- Förderfähig ist der Bau von Amphibienschutzanlagen an Kreis- und Gemeindestraßen vorrangig aus der TOP 40-Liste des Landeskonzeptes Wiedervernetzung mit bis zu 50 % der Planungs- und Baukosten bzw. max. 200.000,- €. Im Bedarfsfall können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber

auch Amphibienschutzanlagen an kommunalen Straßen aus der Gesamttabelle des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gefördert werden (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/massnahmen-fuer-den-naturschutz/amphibienwanderstrecken/>).

- Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Pflege sowie Kontrolle der Amphibienschutzanlagen sind das „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS)“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2000), das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ)“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., 2008) sowie die Arbeitshilfe „Amphibien schützen – Leitfaden für Schutzmaßnahmen an Straßen“ (Innenministerium Baden-Württemberg, 2009) inklusive der zugehörigen Einführungsschreiben zu berücksichtigen. Die Merkblätter und die Arbeitshilfe können über das VM bezogen werden.

5. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können an Land- und Stadtkreise (Aushagerung Straßenbegleitgrün und Amphibienschutzanlagen) sowie an Kommunen (nur Amphibienschutzanlagen) gewährt werden.

6. Antragsstellung

- Anträge für die zweite Förderrunde können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollten bis zum 30. April 2019 (Aushagerung) bzw. bis zum 28. Juni 2019 (Amphibienschutzanlagen) eingereicht werden. Spätere Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - a) Aushagerung von Straßenbegleitgrün
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die Regelpflege (siehe Ziff. 4 a)); sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
 - Fotos der Maßnahmenflächen
 - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen

- Darlegung des Aufwertungspotentials
- Zeitpunkt der Mahdgänge

b) Bau von Amphibienschutzanlagen

- Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde
- Darlegung der Zielarten oder –lebensräume
- Umfang der Amphibienschutzanlage (Länge der Leiteinrichtungen, Anzahl der erforderlichen Durchlässe und Stopprinnen)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan von Planung und Bau
- Nachweis einer Beteiligung des örtlichen ehrenamtlichen Naturschutzes (NABU, BUND, Landesnaturschutzverband etc.)

Vor der Durchführung der Maßnahme ist dem VM die Planung der Maßnahme einschließlich Dimensionierung und Gestaltung vorzulegen.

- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm
Referat 44: Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-5685
bjoern.losekamm@vm.bwl.de

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt

- a) bei der Aushagerung von Straßenbegleitgrün auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials,
- b) beim Bau von Amphibienschutzanlagen auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. anhand der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wanderstrecke.

8. Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

a) Aushagerung von Straßenbegleitgrün

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung
- Zahlenmäßiger Nachweis

b) Bau von Amphibienschutzanlagen

- durchgeführte Maßnahmen
- Zeitpunkt der Durchführung
- Umfang der Baumaßnahme
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Zahlenmäßiger Nachweis